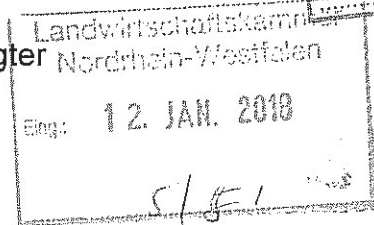




Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
-EU-Zahlstelle-  
Postfach 5980  
48135 Münster



02.01.2018  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen II-3 - 2114.50  
bei Antwort bitte angeben

Herr Reetz  
Telefon: 0211 4566-251  
Telefax: 0211 4566-456  
rainer.reetz@mulnv.nrw.de

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

Runderlass vom 15. Dezember 2017 - Az: II-3 – 2114.50.10

Anliegend übersende ich den Runderlass vom 15. Dezember 2017, mit dem die Richtlinie zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft geändert wurde, mit der Bitte um weitere Veranlassung. Der Runderlass wird in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Rahmen der aktuellen Richtlinienänderung wurde mit dem Finanzministerium die Vereinbarkeit/Zulässigkeit der Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen mit den Bestimmungen des § 44 LHO abgestimmt.

FM hält grundsätzlich eine Sicherungsübereignung mit den Bestimmungen des § 44 LHO einschließlich ANBest-P vereinbar. Eine Regelung in den Richtlinien sollte jedoch nicht erfolgen, da „in Richtlinien nur ergänzende oder abweichende (bei Gemeinden als Zuwendungsempfänger sogar nur abweichende) Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO aufzunehmen sind (siehe auch § 13.2 VV/VVG zu § 44 LHO). Erläuterungen sind insoweit in einer RL unter Beachtung eines strengen Maßstabes nur dann denkbar, wenn es sich um zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen handelt. Ein Übermaß an Detailregelungen ist aber auch hier grundsätzlich zu vermeiden. Regelungen zur Sicherungsübereignungen sollten daher außerhalb einer Richtlinie geregelt werden.“

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Für die Förderrichtlinie zur „Emissionsminderung“ wird daher festgelegt, dass eine Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

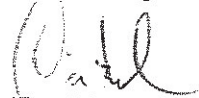


technischen Einrichtungen nicht förderschädlich ist. In den Zuwendungsbescheid an den Antragsteller sollte daher ein entsprechender Hinweis erfolgen. In Bezug auf die Regelung in Nr. 7.1 der Richtlinie ist folgende ergänzende Bestimmung im Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

Seite 2 von 2

„Im Falle der Finanzierung eines Kaufes von Geräten durch ein Kreditinstitut oder Händler mit Sicherungsübereignung erfolgt die Förderung darüber hinaus unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung vom Sicherungsnehmer (Kreditgeber) herausgefordert bzw. verwertet werden.“

Im.Auftrag

  
(Dr. Dietzel)